

Rechtssache T-222/02

HERON Robotunits GmbH

gegen

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Gemeinschaftsmarke — Wortmarke ROBOTUNITS — Absolute
Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c
der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Beschreibender Charakter“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 26. November 2003 II-4997

Leitsätze des Urteils

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute
Eintragungshindernisse — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben be-
stehen, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware dienen können — Wortzeichen
„ROBOTUNITS“*

(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c)

Das Wortzeichen ROBOTUNITS, das für Waren der Klassen 6, 7 und 9 der Klasseneinteilung gemäß dem Abkommen von Nizza angemeldet wurde, die insbesondere automatisiert funktionierende oder programmierbare Maschinenbestandteile oder fertig montierte Maschinen umfassen, kann aus Sicht Englisch sprechender Fachkreise im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke dazu dienen, wesentliche Merkmale der betreffenden Waren zu bezeichnen.

rechter und konkreter Zusammenhang zwischen diesem Zeichen und den in der Anmeldung beanspruchten Waren, da das Zeichen, als Ganzes betrachtet, zur Bezeichnung einer der möglichen Bestimmungen aller dieser Waren dienen kann und da der Umstand, dass das Zeichen das Wort „robot“ enthält, als Bezeichnung einer Bestimmung dieser Waren anzusehen ist, von der angenommen werden kann, dass die angesprochenen Verkehrskreise sie bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, und die deshalb ein wesentliches Merkmal darstellt.

Aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise besteht nämlich ein hinreichend di-

(Randnrn. 44, 48)